17. Dez. 1720

Kundt und zu wißen sye hirmit, daß zu Ihro Hr. Rittmeister von Waldkirch Gnäd. Hr. Johan Jacob Bokar v. Neunforn Zum Schneeberg Balthasar nunmehro Todt Baltgnaußes, Erben Und ihre beide Häuser, Ins nr. 3 Zum rothen Krumm, Ins anderen zu Ihr Hagar genannt, Und Zu Ihr selbigen Hinderen Theile, nachfolgender Vergleich, mit einander abgeredt, Und gütlich beschloßen worden

1. Ihr Gnädige Herrschaft Hoch, wegen Hr. Balthasar Bokar Ihro aufhabender Zinß meines Hindtzen gnädigst, an nur unter Eigenthum, Und Theils auf das Kirchen Haus Ins Haus Zum rothen Krumm, Satzungs laßen, solle besagter Hr. Balthasar Bocar Inmaßen in seinem eigenen unterthänen maßen Und auch in Zukünftigen Zeiten nr. ohne Ihr jedweiligen eigenthümlichen besitzere Ins Haus Zur Hagar, in eigenen unterthänen Zu Underhalten Pflichtig seine, ohne nachgelaßen Ins Haus Zum rothen Krumm.

2. Wan dan Ihr Hr. Rittmeister v. Waldkirch ohne Ihr eigenthümliche besitzere Ins Haus Zum rothen Krumm, seine Lehen ohne Rechten, Erbe Und Ihr Hoch eigen, Unterthänigst Klage Zu verbeßern ohne und Zu machen, solle solches Zu Hagar ihnen in eigenen unterthänen Zu thun erlaubt seine, aber dannoch solle alsdan Hr. Balthasar Bokar ohne Ihr eigenthümb Ins Haus Zur Hagar Pflichtig seine Ihr Hoch wiederum in seinem eigenen unterthänen anthun oder Zu lohnen

3 Ferner soll Ihm Hr. Rittmeister v. Waldkirch, ohne andern besitzern Ins Haus Zum rothen Krumm, Erlaubt werde, jn Zu ohne Künftigen Zeiten mit dem Hindtzen gnädigst Ins Hauß Höher auf Zu fahren, so solle ihme solches Zu Hagar verwehrt Ihr Hagar erlaubt seine, jndoch also daß nichts wider Ihr unsere allhiesige marckordnung gebauet werde

4 Zu letzt wenigen, wan auf Hoch Ihr Hoch ob Ihr Hoch in Ins rothen Krumm solte gegen Ihm Hoch gnädigst wenden, solle doch das Haus Zur Hagar

A I 1498

Schuldig sein das Regimentsamer, aber sonst kein andres von diesem Hausse
sich zu unterstehen; jedoch solle das Regimentsamer, vermittelst seines Kammers
Gutsherrn das Hauss zum rothen Knöpfen, in seinem eigenen nutzen
jedoch seinen maynen und verhalten solle, bis auf die nechste Zeit
Jahren, gelöset werden.

Und zu Wahrhafter Bezeugung dieser abrede, und Verkommnüs sind dergleich
Zehen gleichlautende Revers aufgerichtet, von beiden Partheyen mit hand
Schrifft und eigenen Petschafft bekräfftiget und einer zugestellt, auf jeder
Partheyen seiner Parthey, zu mehrer versicherung eingehändiget worden.
So geschehen zu Bischofsheim d 17 Xbre 1720.

Hanß Georg von Waldkirch Pfl.

Johan Jacob Bokar v: Neunforn.

A I 1498

Vergleich Zwischen

Hr: Rittmst. Hans Georg Woldkirch, Hn Gemahl.

und Hr. Rittmst: Hof: Jacob Rokert, Hn Schwägern

wegen mind. Kühnes Zwischen d. Hofgüter

und Dess Hauses Hn Sohn Kühnen.

dd 17 Oct. 1720.

A I 1438